



Gemeinde Kaisten

GEMEINDE-ORDNUNG

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 1980
Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981 angenommen
Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 30. März 1981

Die Einwohnergemeinde Kaisten

erlässt

gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

GEMEINDEORDNUNG

§ 1 Fakultatives Referendum

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von zehn Prozent der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen seit Veröffentlichung schriftlich verlangt wird.

§ 2 Stimmzähler

In der Gemeindeversammlung amten mindestens zwei der drei vom Volk gewählten Stimmzähler oder deren Ersatzmitglieder.

§ 3 Publikationsorgan

Als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde gilt der Fricktaler Anzeiger.

§ 4 Behörden und Kommissionen

Auf die Amtsdauer von vier Jahren werden gewählt:

- a) Fünf Mitglieder des Gemeinderates
- b) Fünf Mitglieder der Schulpflege
- c) Fünf Mitglieder der Finanzkommission
- d) Drei Stimmzähler und drei Ersatzmitglieder in das Wahlbüro
- e) Drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder der Steuerkommission

§ 5 Wahlmodus

Alle vom Gesetz vorgeschriebenen Volkswahlen werden durch die Stimmberechtigten an der Urne vorgenommen.

§ 6 Zuständigkeiten

¹Der Gemeinderat ist zuständig für

mit Zustimmung der Finanzkommission

- a) den Erwerb von Grundstücken bis zum Betrage von höchstens Fr. 500'000.-- pro Rechnungsjahr;
- b) den Verkauf von Grundstücken und Grundstückteilen bis zu einer Fläche von 500 m² oder Fr. 10'000.-- pro Einzelfall;
- c) den Tausch von Grundstücken bis zu einer Fläche von 2'000 m² in der Bauzone und 10'000 m² im Landwirtschaftsgebiet. Massgebend ist die Fläche jenes Tauschgrundstückes, welches den grösseren Inhalt aufweist. Solche Tauschverträge fallen nur dann in die Zuständigkeit des Gemeinderates, wenn der Aufpreis für den Mehrwert Fr. 5'000.-- nicht übersteigt;
- d) den Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen;

ohne Zustimmung der Finanzkommission

- e) die Wahl der Abgeordneten in die Gemeindeverbände;
- f) die Festsetzung der Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen von Kommissionen, Delegierten und Funktionären;
- g) die Bewilligung von Zusatz- und Nachtragskrediten im Ausmass von 1 % des veranschlagten Steuerertrages pro Rechnungsjahr;
- h) den Abschluss eines Gemeindevertrages, soweit er lediglich Verwaltungsaufgaben ohne Kostenfolgen regelt.

²Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

- a) den Abschluss von Rechtsgeschäften im Grundstückverkehr bei Fällen, die nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen;
- b) die Genehmigung einer vertraglichen Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden auf technischem Gebiet, sowie bei gemeinsamer Anschaffung oder Erstellung von Investitionsgütern;
- c) den Abschluss von Vereinbarungen über Aenderungen von Gemeindegrenzen (§ 4 Gemeindegesetz).

³Im übrigen wird auf die zutreffenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes verwiesen.

§ 7 Finanzkommission

Die Finanzkommission nimmt bis spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung Stellung zum Voranschlag, sowie zu Aenderungen der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates, sofern diese in den Grundansätzen geändert werden sollen.

§ 8 Kommissionen

¹Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der gesetzlich vorgeschriebenen Kommissionen. Er kann ausserdem zur Vorbereitung und Antragstellung für besondere Aufgabenbereiche Kommissionen bestellen.

²Der Gemeinderat kann den von ihm eingesetzten Kommissionen selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen (§ 39 Gemeindegesetz).

§ 9 Versorgungsbetriebe

Die Wasser- und Elektrizitätsversorgung ist grundsätzlich Sache der Einwohnergemeinde. Die Gemeindeversammlung erlässt entsprechende Reglemente.

§ 10 Versicherungen

Der Gemeinderat schliesst die Personal-, Haftpflicht- und Sachversicherungen für die Gemeinde und deren Behörden ab und stellt die Kauttionen sicher.

§ 11 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeamman

H. Senn

Der Gemeindeschreiber

G. Winter

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 1980

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981 angenommen

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 30. März 1981